

1. Sperrung auf Anweisung des Transportkunden

1.1 Die Sperrung wird vom Lieferanten per E-Mail beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen.

1.2 Die Kosten für Sperrung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach den Ergänzenden Bedingungen der NDAV. Diese ist in ihrer aktuellen Fassung auf der Homepage unter dem Link: <http://www.erdgas-tegernsee.de/netz/netzanschluss> veröffentlicht.

1.3 Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Lieferant.

1.4 Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung trägt der Lieferant.

2. Gesonderte Entgelte (§ 8 Ziffer 3 Satz 2 LRV)

Soweit und solange der Netzbetreiber für eine in der Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführte Entnahmestelle ein gesondertes Entgelt nach §10 ABS, 12 GasNEV, §30 Abs. 2 Nr. 8 GasNEV oder § 14 EnWG mit einem Anschlussnutzer vereinbart hat, der nicht zugleich Transportkunde ist, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für diese Entnahmestelle das in der Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführte Sonderentgelt in Rechnung. Das Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV enthält das Entgelt für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netze. Bei Überschreitung der Leistungswerte, die bei der Berechnung des Sonderentgeltes nach § 20 Abs. 2 GasNEV zugrunde gelegt und zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer vereinbart wurden, wird die Überschreitung mit dem regulären Netzentgelt des Netzbetreibers abgerechnet.

3. Abrechnung

3.1 Der Abrechnungszeitraum für leistungsgemessene Anschlussnutzer (RLM) ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung Standardlastprofilkunden (SLP) erfolgt zum Stichtag 31.12.

3.2 Die Abrechnung erfolgt bei leistungsgemessenen Anschlussnutzern durch monatliche Rechnungslegung jeweils zum 20. Werktag eines Monats, spätestens jedoch zum Vertragsende. Sofern ein Dritter Messstellenbetreiber ist, erfolgt die Abrechnung 15 Werktagen nach Vorliegen der Daten. Die Abrechnung erfolgt bei Entnahme ohne Leistungsmessung einmal jährlich bei Vorliegen der Abrechnungswerte.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.

4.2. Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne werden 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in der aktuellen Höhe zu verlangen. Die Geltungmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.3. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.